

Die

Erneuerung des Naturrechts
(Vortrag)

III

Jan. 1880.

Schl.-H. Landesbibl.

:64 III

Cb 54.41

cb 54.

Landesb.
KIEL

41:64

J. Colerus wendet sich aber besonders gegen die Ab-
kürzung der Freiheit aus der menschlichen Natur

Im vierten Volume seines Werkes geht dann Wagner
über zu einer Kritik derjenigen Antheilnahme an
welcher die moderne Volkswirtschaft beruht. Diese
Kritik trifft vor 1, das Personengesetz 2, das Sachen-
recht oder das Eigentum. Beides sei individuell
historisch gestaltet, teils unter dem Einfluss der
politischen Ökonomie, welche von dem Postulat
der Freiheit als natürlichem Recht ausgeht
3, und darüber als ein praktisches 4 für eine
günstige Entwicklung der Volkswirtschaft not-
wendiges zu begründen vermocht habe. Mit ihr
zusammenstoßen wir aber das römische Recht
5, das Recht des Volkes dessen Wirtschaft auf
dem Herrschaftsprinzip der Erwerbung & Skla-
verei, nicht auf dem Prinzip des Erwerbs
durch eigene Arbeit beruht habe. die Recht
wird aber noch jetzt vielfach als Meistrecht
6, da wohn Recht als hingestellt.

Hierzu sind aus die Forderungen des ge-
meinschaftlichen Interesses geltend zu machen.
Betrachtung des Eherechts, der frei-
willigkeit, der Reisefrei der Auswanderungs-
rechts, der Reise-freiheit ... Hr. D.
hält solche Betrachtungen durch die ökonomi-

phen und socialen Uebel, welche durch die freie-
heiten beförderte Neugier von Heberproduktion und Han-
delskrisis in Folge haben für geboten. So vermindert
sich also mit ep. theoretischen Betrachtung eine
praktische, welche unmittelbar auf legislativische
Veränderung geltenden Rentes geht. Demselbe
geschieht in Bezug auf das Eigentum, wo es na-
mentlich lehrt dass die Theorie welche die Zweckmä-
ssigkeit des Privatrentens habe davor volla, es
[und Marktrenten]

verraunt habe, zwischen der renten der Arten der
Juren zu scheiden. Er selber entscheidet sich dahin,
dass eine allmächtige Einwirkung des privaten
Kapitalrentens, wenn auch nicht in absehba-
rer Zeit eine völlige Abkürzung derselben werde
Vollfinden müssen, und hält von der for-
men des Grundrentens das grossartigste
für schädlich und verwerflich, glaubt daher
dass es auf die städtischen Commünen über-
tragen habe. - Auf die Einwirkungen nicht
näher eingehen. Mir interessiert hier nur das Prinzip
das ist es nicht in welchem An. Wagner mit Mering über
einkömmt, es lässt sich berechnen als Behauptung
dass gültiges Recht Kritik giltigen Rentes nach
den Gesichtsp. Massgabe der Zweckmässigkeit et-

Im Allgemeinen ^{aber} polemisiert es auch hier gegen
Ableitung aus der menschlichen Natur, mit
wenigem Aufwand von Mitteln, und vertritt
ebenso dagegen die von ihm als Legalthese, wel-
che behauptet dass alles Eigentum nur kraft der
bestehenden Rechte oder der politischen Gesetz-
gültigkeit habe.

was unanfechtlich zulässiger sei, und dass über die
änderung gültigen Rechts durch die Gesetzgebung ledig-
lich nach diesem einzigen Gesichtspunkte als ratsam
oder als unvernünftig beurteilt werden müsse, dass a-
ber auch nicht einmal irgend welche ~~absolute~~ Grenzen
bei dieser die Verfügung ^{des} Generalschiffes über Person
und Habe des Einzelnen schon anführen lassen müssen
oder sollte, durch die Theorie näher bestimmt werden

Man nun für Ausschöpfung dieses Grundsatzes der Formen
i. d. d. es durch die beiden Gelehrten, die Juristen, die polit.
ischen Doktrinen vertreten wird, eine Stellung zu ge-
winnen, wie ich selbst den Weg einer logischen
oder idealistischen Erörterung einschlägt, ist
die Frage: ^{mit} ~~was~~ Recht? Subjekt Gegenstand
einer Wissenschaft sein? Was ich unter Recht ver-
stehe, habe ich im Beginn meines 1. stein Vortr. erklärt
- ist ~~fast~~ meine Definition so zusammenfassend
R. ist = Summe von Sätzen, welche den Inhalt
eines für mehrere ~~o~~ Willen + moralisch oder Willens
bildend, der für mehrere andere Willen gültig ist,
und das Verhältnis derselben zu sich und zu ei-
nander bestimmt. Von dieser Def. annimmt, wird
man nicht fragen, ob es denn so etwas überhaupt ge-
be? Dies wird ihm aus historischen und gegenwärtigen
Erfahrung nachzuweisen sein. ~~Das~~ er mag sich
aber vorläufig bei der Konstatierung davon beruhigen

den Begriff des Reichtes sowie - die einzelnen
So dann wird er über die Begriffe welche in der Def. ent-
halten sind, Klarheit zu haben wünschen, ~~er will wissen~~
~~water in Stammes, was für Eltern und Verwandte~~
~~in haben besitzen, und in ihre Gestalt und ihre~~
~~Abhätigkeit aussieht~~ Er will ihres Stamm-
baum kennen lernen. Diese Anforderung ^{und nicht die} ~~ist die~~
Classification zu erfüllen. Sie macht den Begriff
eines Dinges bekannt, indem sie die ihm ähn-
lichen und verwandten aufstellt, und mit die-
sen gemeinsam ihn unter einer höheren subu-
mirt; diesem dann auch wieder seine Brüder
herausnimmt und die neue Gruppe wieder zu-
sammenfasst unter einer überlegenden Namen.
Dies kann so fortgehen bis man auf einen Be-
griff kommt, dessen Synonym als allgemein
er sich erhaltend anerkannt wird, in andern
Wort auf einen andern Namen für das W.
Oder auch man kann in umgekehrter Richtung
von einem solchen universalen Begriff aus-
gehen und ~~mit ihm~~ durch Eintheilungen und Un-
terscheidungen fortarbeiten bis man auf den
genaueren Begriff stößt, der damit seine Stelle
anzuwiesen erhält. - Ich bin nun mit erfahren

m. A. der Nutzen einer solchen Classification ge-
nug zu schätzen. Sie ist zur scharfen Abgrenzung
der Begriffe ~~da~~ Abgrenzung der Begriffe und in
ihren Unterscheidung von einander sogar schärfer
das dickeste Mittel; und seine eigenen Begrif-
fe genau zu kennen und ihre Gestalten fest
im Gedächtnisse zu behalten, ist für jede Un-
ternehmung von der größten Wichtigkeit; die
~~gemeinsamen Begriffe in handlichen Figuren~~
~~zu bezeichnen um sie ohne~~ und ~~beis~~^{ist} für
jede Materredung durchaus notwendig
die gemeinsamen Begriffe in scharf ausge-
zeichneten Figuren zu bezeichnen um sie ohne
unverändert von Hand zu Hand gehen lassen
zu können; was in Disputationen und De-
batten so selten geschieht, was meist
an mangelhaftem Willen, aber meist zu-
gleich, bis wirten allein am Mangel
ausreichender Definition und Classification
gelyen ist. - Aber ein ~~von~~ höchstmerk-

9 25/10

in welcher Zusammenhang
der Dinge

Wenigstens mehr als eine classificatorische Behand-
lung der Begriffe in deren Sphäre im Begriff vom
Rechte liegt, hat nun auch Str. von Meining
nicht geleistet. Dies ist nun zwar sehr auf-
fällig und der Versuch ist nicht mit geringen
Mitteln - nomina worden. Aber zu bedauern
ist es dass der Verf. sich der Klärung hingeben
hat, es sei eine volle Einleitung ^{der Begriffe} causale
Reduction. Und in dieser Einleitung
führt ihn die Unklarheit über die Bedeu-
tung von Worten wie Causalität, Zweck,
Genug. Indem er glaubt, dass Genug die
Ursache ^{in der Natur der Dinge}, nimmt er außer dem
Causalitätsbegriff ein besonderes Zweckgenü-
gen für die Menschen an, dessen Wirksamkeit
eine aufsteigende Reihe zweckmäßiger
Handlungen des Menschenwillens zur
Folge habe. Dagegen hält er seine Ein-
leitung zweckmäßiger solcher Handlungen

~~Auch dadurch, dass in der Anlage des Hades~~
~~über eine starke Verkehrtheit verursacht.~~
~~— Begriff der Willkür. Lohn —~~
~~als ob das ganze System der Verträge,~~
~~welches hier in Grund liegt, wirklich~~
~~aktuell reguliert, ohne den Zwang des po-~~
~~sitiven Rechts; eine falsche Voraus-~~
~~setzung, welche auch der gesammten~~
~~vulgären politischen Oekonomie zu Grund~~
~~liegt, n. welche erst in der Sozialtheorie, in Deutschland~~
~~humors in Rodde'sche Art aufgedrückt werden müssen.~~

für eine ~~un~~ notwendig Nachweis der Genesis des-
selben wie sie sich + der Sichtlichkeit des Zweck-
begriffs mit Notwendigkeit ergebe, und ge-
winnt dadurch die Halt (weil es so vor-
trefflich geht) die Ueberrumpfung von der
Continuität der Entfaltung des Zweckge-
dankens in der menschlichen Gesellschaft.

— Dies sind metaphysische Freunde ^{der} Realität der Autor wenigstens unter der Le-
sers die ihn im Uebrigen zu verstehen genügt
sein könnten, kein Glauben mehr findet.

— Welche andere Art von wissenschaftli-
cher Behandlung des Rechts ist denn mög-
lich? Wir fragen nach Ursachen. Wie kön-
nen die Frage zuerst ganz allgemein stellen:
welche Ursache bewegt Menschen einen frem-
den Willen als für ihre Handlungen gültig
anzuerkennen? m. a. W. Gewinn heißt als
Recht zu betrachten? — Wie findet dass nicht

nur eine Menge verschiedener Stämme in verschie-
denen Ländern, sondern wir finden auch dass in
einem langen Zeitverlaufe ~~von~~ & Reichen von Ge-
nerationen sich so verhalten haben; die ~~gemein-~~
~~same leicht erkennbare Tatsache ist aber die~~
wenn wir nun aber bei einer grossen Ge-
meinsamkeit hinsichtlich der wirklichen Or-
dnung doch auch sehr grosse Verschieden-
heit in der Länge - sowohl als in der Tiefen-
dimensionen wahrnehmen, so werden wir unter-
suchen ob sich durch Vergleichung aller die-
ser Arten des Verhaltens, für irgend Stamm
für irgend eine Mehrzahl von Menschengruppen
eine Entwicklungsstadien entdecken lassen
in welcher dieses Denken wird. Handelt die Men-
schen in Bezug auf Rechtsätze sich zu verändern
können? Nur im besonderen Fall aus diesem
historisch-psychologischen Problem würde
das durch die Versuche wissenschaftlicher
Aufklärung des Rechts gefördert werden.

124 merkwürdigen

Etwas näher durchzuführen.
Anfang im Nomadentum.

In diesem Zusammenhang wäre dann auch der
Herkunft der Idee eines natürlichen Rechts
oder der Biligkeit und die Vorkonze
welche sie im Leben der Völker giebt hat,
zu ordnen. Naturwesen - moralische Ideen.
Als Ursprung und Einfluss moralischer Ideen
abzusehen. - Entwicklungsgeschichte des
Rechtsgefühls. - Aber immer ganzes Intuivell
wird daran hängen ob auch eine Entwicklungs-
geschichte des Rechts selber möglich sei? Erwäh-
nen die Entwicklungsgeschichte der Menschen welche
das Recht geschaffen haben. - Betrachtung auf
Völker deren gemeinsame Abstammung sicher ist.
Indogermanische Völker. Vergleichende Sprachwis-
senschaft. - vergleichende Rechtswissenschaft.
Anfänge davon vorhanden. Geschichte der
ökonomischen Zustände und darauf beruhender Institu-
tionen. -

Will man nun ordentlich über zukünftiges
Recht in irgend einem bestimmten Lande oder in meh-
reren Ländern etwas sagen; so meine ich, kann

man das von 2 verschiedenen Standorten aus tun:

1, von dem des unbedingten Durchausens die mut-
maßliche Entwicklung darzustellen; wenn man aus
der Grenzkante die factoren kennt welche das Recht
zusammensetzen, so wird dies möglich sein.

Immer Shering u. Vogel. so müssen das das
Recht oder der Wille der Genossenschaft seine Sphäre
nimmt mehr ausdehnen; Vogel sagt sogar, ein
Sphäre der wachsenden Ausdehnung der Staat
bez. der öffentlichen Tätigkeiten aufzufüllen.

Es ist das letzlichlich: Perjudiz finanzbedarfe.
Auswärtiger Staat u. Tendenz zur Erweiterung der
äußeren Staat; Recht bezug im Innern —
wird um so mehr notwendig ist der Glaube an das
Recht was an die Auswärtigen richtet u. Erhaltung richtet

Im Allgemeinen aber geht die Entwicklung des
Rechts innerhalb eines Volkes von Schwächen zu
Freiheit. Wird Wagner selbst nicht hegen ...
Übernahme der Eisenbahnen ... militarische Zwecke ...
Verbesserung der finanziellen Bedürfnisse des Staates
auf der anderen Seite ... gleichzeitig Recht über
jed nach dem Eigentum

des gemeinrechtlichen Eigentums
dem Privatrecht gegenüber
sich nicht weiter ausbreiten werden
erweitern können werden
Andererseits fruchtbar die Entwicklung eine
unfriedliche, gewaltsame werden sollte ...

Erörterung über Zulässigkeit müssig.

zur Veränderung des
geltenden Rechts

^{zu gewöhnlich} tut
Ich weiß daher stark daran dass in norma-
lem friedlichem Gange der Ereignisse das
Leben der Gemeinschaft der Privatwörter ge-
genüber sich stet immer stärker werden geltend
machen können, wie An. Wagner ^{nimmt}
Zunächst anders früher als die jetzt objek-
tive Betrachtung wird eine Erörterung
ausfallen, welche selber auf die Entwick-
lung nicht einwirken zu können. Hier ist
nicht mehr ein unmittelbar wissenschaftliches
Interesse vorherrschend, sondern ein praktisch po-
litisches. Und dies, falls die Wagner'schen
Gründe. Um nun seine Vorschläge be-
urteilen wird man ihn fragen müssen
welchem Zwecke sie dienen sollen. Er
wird mit Thering antworten: Zweck des
Rechtes sei die Sicherung der Lebens-
bedingungen der Gesellschaft? frag.

Was ist die Gerechtigkeit? H. v. H. wird wol
J. Begriff darüber als der garrücht Volk
wol oder sich aufgeben müssen; aber H. v.
wird sagen: es sei die Summe von Menschen
welche in einem Staatsverbande ^{zusammen} ~~zusammen~~ le-
ben. Gibt es nun Lebensbedingungen
welche diesen gemeinsam sind? Die moder-
nen Staaten sind in viele Parteinagen
zerfallen und jede behauptet, ihre Po-
litik sei die welche das gemeinsame
Heil am besten fördert werde;
wenn man aber näher zusieht, so findet
man, dass jede das Interesse einer bestimmten
Classen vertritt, das materielle und das
damit in der Meinung stets auf das by-
ge verknüpfte moralische Classen-Interesse.
Wird nun ein wissenschaftlicher Staat
einen Standpunkt erreichen können,
von dem aus er diese streitenden In-
teressen zusammenführt unter dem
Titel der Lebensbedingungen der Ge-

1 Wissenschaftlicher

Wissenschaft"? womit er wird sagen wollen,
das das wahre, ^{nicht} bloß das eine Wohl
aller in der Richtung erhebe es auf Grund
freier Erkenntnis einschlage, zu fin-
den sei. ~~Es wird es können wenn er~~
Es ist nach bis geringer Kenntniss des mensch-
lichen Natur nicht eben wahrscheinlich dass
sich die Menschen anders als durch ihre ei-
genen Wünsche über ihr Wohl werden be-
lehren lassen; es sei denn dass Wissen-
schaft einmal den Einfluss ^{auf} die
Moral, eine solche Autorität gewinne
wie Religion sie gehabt hat und weiterhin
noch hat. Darin ist wie aber vor allen
Dingen eines nötig: die Wissenschaft
müsste unabhängig und sie müsste ein-
zig sein: * wie Jehovah sagt: es gibt
keine andere Götter neben mir; so müsste
sich der Philosoph sagen können: es gibt

1 dem ~~in~~ höchsten Wohle
einer Sturkschaft von Sturken
angewendet sei.

1 innerhalb der
gegenwärtigen Sturkschaft fort

nur eine ~~absolute~~ Wahrheit, in ihr ist
auch enthalten die Erkenntnis was gerecht
~~und was ungerecht~~ sei. Denn es ist
auch denkbar ~~ist~~ dass sich über das
politische Mittheile ~~die~~ wissenschaft-
liche Wahrheit für jeden einzeln
befähigten Vassand einleitend demo-
strieren lassen, so fehlen doch alle Bedin-
gnissen unter denen die Unehängigkeit
und Ungleichheit der wissenschaftlich Denken
den wirklich werden könnte. - Wenn
aber das Vernünftige durch unser so-
zialen Wille auch den Widerstreben
den anferwungen werden kan ... so
scheint es als wäre nichts weiter nötig als
diesen Wille für das wissenschaftlich als

Richtig erkannt zu gewinnen... Es gibt in
der That Leute, und wirklich gehört Hr.
wagren auch zu ihnen, welche glauben,
es sei die Aufgabe des über den Syn-
sätzen der Gesellschaft erhabenen
Königtums, die große Rechts-
Anwäl-
tung durchzuführen, welche sie für
die ~~Verwirklichung~~ ^{Hebung} des Heilung des Volks-
lebens notwendig erachten. Ich glaube nicht
dass, selbst wenn der Wille ^{des Königtums} ~~zu einem~~
solchen Zwecke gebildet werden könnte,
seine Macht ausreichen würde, um
für irgend welche Dauer neue Rechts-
An-
stände zu begründen. Der monarchische
absolutismus hatte seine Zeit solange
es galt, die herrschenden Klassen des
feudalismus abzuscheren und dem

noch nicht zum Herrschen fähigen dritten Man-
de die Wege zu bereiten. ~~Es wird sich schon~~
~~müßig erweisen, als er gegen die~~
~~jetzt herrschende Classe seine Regymen~~
zu Gunsten der jetzt beherrschten Classe
würde durch die vereinigten Kräfte des
Bürgertums und der ~~ersten~~ Reste der mit-
telständischen Gesellschaft erstickt
werden. — Es ist kein Geheimnis
dass von dieser Zeit schon in den mo-
dernen Staaten zahlreicher und im-
mer zahlreicher werdenden Gattung
von Menschen, dass von dem Prole-
tariat die ganze Existenz der Ju-
genft diese Länder abhängig ist.
Bei der ganzen Frage wegen Abhängigkeit

der Grund- und Kapitaligentums handelt
es sich zunächst um die Ansprüche des
Proletariats. - Die Ansprüche werden
war auch oft genug und mit hin-
reichendem Grunde als Forderungen der
Wissenschaft geltend gemacht. Aber
man würde sich doch einer seltsamen
Täuschung hingeben, wenn man glau-
ben wollte, dass es wissenschaftliche
Ueberrungen sei, welche dieser Klasse
einen Geist, einen Mut und einen Will-
en gebe. Ich bin weit entfernt zu
sagen, wie man eigentlich bis correcter
Geriennungsrichtigkeit sagen muss, es
sei die rohe Byzieder u. dgl.

Ich glaube denke es ist in Element stärker
als dein beiden: ein Gefühl von der
Unangemessenheit ihrer socialen
Lage zu den Leistungen welche ihnen
nach dem gültigen Rechte zu vollzie-
hen notwendig ist. Dieses Gefühl
denkt zum Vorkommen: Iraktheit.
Mit diesem Worte sind aber Vorstellungen
gen associiert, welche die Aufmerksamkeit
des Willen die stärkste Gewalt
über den Willen haben. Wenn nun
dieses Vorkommen von der Wissen-
schaft oder von einer wissenschaftlichen
Richtung als ein solches anerkannt

Wird, deren Erfüllung zugleich das
wahre Wohl der ~~ganzen~~ die "Le-
bensbedingungen" der ganzen
Gemeinschaft eines Staates oder
vielleicht gar einer ~~einigen~~
vereinbarten Gruppe von Staaten
~~zu~~ sichern und fördern würde,
so wird der Wissenschaft, da sie zu
einer erhabenen Macht es nicht
bringen kann, wenn sie überhaupt
wirksam sein will, nichts an-
ders übrig, als sich mit dieser

~~Leiberechtigter~~ Einmaligkeits-Classen
zu verbinden, um ihr für ihren
möglichst Herrschaft — denn in einer
Leibenden Classen münde sie werden
~~einige Gründe~~ ~~Stücken~~ ~~zugewiesen~~.
den Boden ^{eines} positiven Rechtes zu
schaffen. —



